

Sehr geehrte Mitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit heute Mittag, 12 Uhr, ist es möglich, bei coronabedingten erheblichen Umsatzeinbußen und darauf begründeter existenzbedrohender Lage unter www.ibb.de die "Soforthilfe 2" für Soloselbständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeiter zu beantragen.

Soloselbständige und Unternehmen von bis zu 5 Mitarbeitern können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 14.000.- Euro beantragen, Unternehmen bis zu 10 Mitarbeitern von bis zu 15.000.- Euro.

Wir weisen darauf hin, dass Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Soforthilfen eine durch die aktuelle Lage bedingte existenzbedrohende Situation ist. Jeder sollte im Sinne des solidarischen Miteinanders für sich selbst kritisch prüfen, ob er sich zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich coronabedingt in einer solchen Situation befindet. Wir weisen zudem darauf hin, dass bei Antragstellung und Begründung beachtet werden muss, die Voraussetzungen für den anwaltlichen Vermögensverfall nicht zu begründen. Denn nach derzeitiger Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, ob der Anwalt/die Anwältin den Vermögensverfall verschuldet hat. *(siehe nur Senatsbeschlüsse vom 18. September 2017 - AnwZ (Brfg) 33/17, juris Rn. 10 und vom 8. Januar 2018 - AnwZ (Brfg) 10/17, juris Rn. 23; jeweils mwN). Auch kommt es nach der Zielsetzung und dem Inhalt des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt den Vermögensverfall verschuldet hat oder nicht (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Juli 2013 - AnwZ (Brfg) 25/13, juris Rn. 3; vom 22. Mai 2014 - AnwZ (Brfg) 15/14, juris Rn. 5 mwN und vom 21. Dezember 2016 - AnwZ (Brfg) 41/16, juris Rn. 3 mwN).* Wir weisen daher darauf hin, dass jede/r selbst verantwortlich ist, welche Daten in der Krise an Bundesbehörden und Finanzdienstleister weitergegeben werden.

Dies vorausgeschickt bestehen die folgenden Zuschuss- und Förderungsmöglichkeiten:

Soforthilfe 2 (Soloselbständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeiter):

Abgefragt werden neben Steuernummer, Anschrift und IBAN auch die Ausweisnummern. Sinnvoll wäre es, alles direkt bereit neben dem PC zu haben, aktuell sind die Server bereits überlastet, die Warteschlange im sechsstelligen Bereich und sobald man an der Reihe ist, hat man nur 35 Minuten Zeit zum Ausfüllen des Antrages.

Zur Frage, ob man als Soloselbständige/r erst Hartz 4 beantragen müsse, bevor man die Soforthilfe beantragen könne, sagt der Finanzsenator Matthias Kollatz: "Nein, denn das Soforthilfe-Programm 2 zielt auf Unternehmereinnahmen, nicht auf privates Leben!"

Vorab sollte man sich Gedanken machen, welche Option der Soforthilfe man wählen möchte. Man kann sich entscheiden zwischen folgenden Optionen:

a) Man nimmt nur die Hilfe der Soforthilfe des Landes in Anspruch - das sind pauschal 5000.- Euro, die helfen, alle Kosten zu tragen.

b) Man entscheidet sich für die Kombination aus Landes und Bundesmitteln und erhält, je nach Angabe der Betriebskosten (das sind Kosten ohne Gehälter, also Miete, Material etc.) bis zu 14.000.- Euro, oder

c) Sie vertreten ein Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern und können in der Summe bis zu 15.000.- Euro Betriebskostenzuschuss geltend machen.

Wenn Sie b) oder c) wählen, müssen Sie im Verlauf bestätigen, zur Kenntnis genommen zu haben, dass Sie die Gelder nur für die Betriebskosten einsetzen.

Wählen Sie Option a) geht es gleich weiter, denn diese Gelder sind alleine flexibler.

Bei den Erklärungen muss man einen Grund für die existenzbedrohende Lage angeben. Hier wählt man zwischen

a) von teilweiser Schließung und Umsatzeinbußen mangels Kundschaft, Stornierungen u.ä. betroffen,

b) von Komplettschließung betroffen,

c) von Umsatzeinbußen durch fehlende Aufträge/Buchungen/Engagements u.ä. betroffen.

Es kann zwar mehreres der Fall sein, aber bitte nur für eine Erklärung entscheiden!

Hier noch ein Überblick zu den möglichen finanziellen Hilfen:

Soforthilfe 1 (Liquiditätskredite für größere Unternehmen - zu finden unter <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html>) und Soforthilfe 2 (oben beschrieben) sind nicht zu verwechseln mit den unterschiedlichen Instrumentarien, die von der Bundesregierung entwickelt wurden.

- **Kleine Unternehmen:** Einmalzahlung von bis zu 9000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern. Das Programm ist gedeckelt auf 50 Mrd. EUR. Bei bis zu zehn

Mitarbeitern steigt der Zuschuss auf bis zu 15 000 Euro. Damit soll gewährleistet werden, dass Selbständige ihre laufenden Kosten wie die Miete und Leasingraten weiterzahlen können.

- **Mittelgroße Unternehmen:** Bis zu 249 Mitarbeitern und 50 Millionen Euro Jahresumsatz (Überbrückungskredite der KfW, die über die Hausbank beantragt werden). Jede Unternehmensgruppe kann bis zu einer Milliarde Euro beantragen. Der Kredithöchstbetrag darf aber nicht mehr als einem Viertel des Jahresumsatzes und den aktuellen Finanzierungsbedarf für 18 Monate abdecken. Um die Vergabe zu beschleunigen, verzichtet die KfW bei Krediten bis drei Millionen Euro auf eine eigene Bonitätsprüfung, für bis zu 10 Millionen Euro sollen vereinfachte Nachweise ausreichen. Um die Banken und Sparkassen dazu zu bewegen, die Hilfskredite an ihre Kunden herauszugeben, nimmt die KfW Ihnen bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos ab. Corona-Hotline des Wirtschaftsministeriums unter der Nummer 030/18615-1515.
- **Größere Unternehmen:** Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro, Umsatzerlösen von mehr als 50 Millionen Euro und mehr als 249 Mitarbeitern ist der sogenannte Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) gedacht, der auf dem Regelwerk des Bankenrettungsfonds Soffin aus der Zeit der Finanzkrise aufbaut. Über diesen stellt der Bund Garantien von 400 Milliarden Euro, Rekapitalisierungsmaßnahmen von 100 Milliarden Euro und Kredite von bis zu 100 Milliarden Euro bereit. Wie damals bei der Commerzbank könnte sich der Bund über dieses Instrument auch jetzt wieder direkt an Unternehmen beteiligen.
- **Kurzarbeitergeld:** Die Arbeitsagenturen zahlen im Falle der Kurzarbeit 60 Prozent des Nettoeinkommens respektive 67 Prozent bei Beschäftigten mit Kindern. Wird der Lohn halbiert, ersetzt das Kurzarbeitergeld 60 Prozent des Ausfalls auf Nettobasis. Der Antrag läuft über den Arbeitgeber. Es gilt bereits rückwirkend ab dem 1. März.
- **Grundsicherung:** Bei Hartz IV fällt die Vermögensprüfung weg und die Prüfung für die Angemessenheit der Mietkosten. Für die Krisenzeit wird nun der Zugang erleichtert. Auch wer nicht arbeitslos ist, erhält Hilfe des Jobcenters - dieses stockt dann vorhandenes Einkommen auf.
- **Kinderzuschlag:** Erhöht das reguläre Kindergeld um monatlich bis zu 185 Euro je Kind. Link zum Notfall-Kinderzuschlag:
<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

- **Mieterinnen und Mieter:** Privaten und gewerblichen Mietern darf von Anfang April bis Ende Juni nicht gekündigt werden, wenn sie wegen der Corona-Krise die Miete nicht zahlen können. Dies ist glaubhaft zu machen.

Darüber hinaus haben die Finanzminister der Länder und Bundesfinanzminister Olaf Scholz diverse Erleichterungen im Bereich der Steuer vereinbart:

Stundungen: Unter Stundung versteht man das Verschieben des Fälligkeitszeitpunktes einer Steuerzahlung. Um Liquiditätsengpässen entgegen zu wirken, können unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung beim zuständigen Finanzamt stellen. Dies betrifft sowohl solche Steuern, die bereits in der Vergangenheit fällig aber noch nicht gezahlt wurden sowie die bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern.

Die Finanzbehörden werden die Anträge in einem vereinfachten Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Steuerpflichtigen bearbeiten. Erleichterungen ergeben sich insbesondere bei der Nachweispflicht und ggf. bei der Verzinsung.

Vorauszahlungen: Sie können jederzeit Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer stellen. Auch diese werden in einem vereinfachten Verfahren entsprechend der Stundung bearbeitet.

Vollstreckungsverfahren: Die Finanzbehörden werden das Vollstreckungsverfahren für solche Steuerpflichtigen, welche von der Corona-Krise unmittelbar und erheblich betroffen sind, unter Berücksichtigung der besonderen Situation anpassen. Dies erfasst sowohl in der Vergangenheit bereits fällig und in Vollstreckung befindliche als auch bis zum 31.12.2020 zu zahlende Steuern.

Steuererklärungsfristen und Fristverlängerung: Die gesetzlichen Abgabefristen ändern sich nicht. Allerdings können Steuerpflichtige jederzeit - auch rückwirkend - Anträge auf Fristverlängerung stellen. Das Finanzamt wird insbesondere bei den durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen großzügig verfahren.

Zeitnahe Auszahlung von Erstattungen: Auszahlungen werden wie gewohnt erfolgen, sobald das Finanzamt die Veranlagung durchführt. Auf Grund der derzeit angespannten personellen Situation auch in den Finanzämtern kann die Bearbeitung von Erklärung derzeit allerdings mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren: Die vorgenannten Anträge können Sie auch per E-Mail an das Finanzamt senden. Eine Antwort der Finanzämter werden Sie allerdings wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) per Post erhalten.

Aktuelle Downloads zu vorgenannten Themenbereichen finden Sie

hier: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php?fbclid=IwAR2WiK40a4n5vcKLDgnN3zEupexw9KUjIND5d6pXRdjyYqehPx3KWAiAFQ>

Informationen zu den verschiedenen Hilfsangeboten gibt es auch im Podcast, wiedergegeben ist ein Gespräch mit Raphael Kube von der Investitionsbank Berlin (IBB): [Hier geht's zum Podcast >>](#)

Wir wünschen all unseren Mitgliedern viel Kraft, Gesundheit und Durchhaltevermögen in dieser schwierigen Zeit und hoffen sehr, dass vorstehende vorsorglich aufgeführte Möglichkeiten nur von wenigen von Ihnen genutzt werden müssen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorstand